

1. Die Tätigkeit eines behinderten Menschen in dem einer Werkstatt für Behinderte angegliederten Förder- und Betreuungsbereich steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII scheidet aus, da der Förder- und Betreuungsbereich nicht zur Werkstatt gehört.
2. Ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII ist ebenfalls ausgeschlossen, da eine Tätigkeit, um als versichert zu gelten, objektiv einen, wenn auch noch so geringen wirtschaftlichen Wert haben muss, damit eine Ähnlichkeit zur Arbeit eines Beschäftigten festgestellt werden kann.

§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 8 SGB VII

Urteil des Sächsischen LSG vom 08.04.2010 – L 2 U 147/08 –

Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG Dresden vom 26.06.2008 – S 5 U 166/07 –
– vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 9/10 R – wird berichtet

Streitig war die Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Der Kläger, der wegen einer schweren Mehrfachbehinderung im Förder- und Betreuungsbereichs eines Diakoniewerkes – anerkannte Werkstatt für Behinderte – betreut wurde, hatte sich beim Betreten der Werkstatt verletzt. Die Beklagte sah den Kläger nicht als versicherte Person an, da er nur Arbeiten im Sinne einer Beschäftigungstherapie ausgeführt habe, die jedoch wirtschaftlich nicht verwertbar gewesen seien.

Nach Ansicht des SG bestand Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII. Zwar sei der Kläger nicht in der Werkstatt für Behinderte selbst, sondern unter dem so genannten „verlängerten Dach“ einer solchen Werkstatt tätig gewesen; dies schließe den Versicherungsschutz aber nicht aus (Rn 5).

Das LSG hat diese Ansicht verworfen und **Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII verneint** (Rn 16). Der Kläger sei im **Betreuungs- und Förderbereich** nach § 136 Abs. 3 SGB IX tätig gewesen. Dieser **gehöre** bereits nach dem Wortlaut **nicht zur Werkstatt für Behinderte** i.S. des § 136 Abs. 1 und 2 SGB IX (unter Hinweis auf die h.M. in der Literatur, im Urteil zitiert, Rn 18). Voraussetzung der Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen sei nach dem klaren Wortlaut des § 136 Abs. 2 SGB IX, dass der behinderte Mensch „wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen“ könne (Rn 20). Daran fehle es aber vorliegend nach allen Sachverhaltsfeststellungen. Vielmehr habe die **Betreuung** des Klägers im lebenspraktischen Bereich den Aufenthalt bestimmt (Rn 23, 24). Im Übrigen entspreche die vorgenommene Auslegung auch den einschlägigen Verwaltungsrichtlinien (Rn 27, insbesondere Hinweis auf das DGUV-Rundschreiben [UV-Recht 010/2009 = 0141/2009 vom 20.03.2009](#)).

Ebenfalls **scheide** die Annahme eines **Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 2 SGB VII aus**. Diese Vorschrift setze voraus, dass die **Tätigkeit objektiv** einen, wenn auch noch so geringen **wirtschaftlichen Wert** haben müsse, damit eine Ähnlichkeit zur Arbeit eines Beschäftigten festgestellt werden könne (Rn 30). Weiter heißt es: *„Eine Tätigkeit, die derart geringwertig ist, dass sie nur noch der Tätigkeit eines behinderten Menschen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen ähnlich ist, reicht bereits in der Regel nicht mehr aus, um den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII zu begründen“*. Beim Kläger habe keine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert vorgelegen.

Außerdem sei seine Tätigkeit auch nicht dazu bestimmt gewesen, einem **fremden** Unternehmen zu dienen. Sein Aufenthalt im Förder- und Betreuungsbereich habe ausschließlich auf seine **eigene Therapie** abgestellt, um ihm ein sinnvolles Leben und eine Tagesstruktur zu ermöglichen (Rn 32).

Die – eingelegte – Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Das **Sächsische Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 08.04.2010 – L 2 U 147/08 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten, ob es sich bei dem Unfallereignis vom 20.01.2006 um einen Arbeitsunfall handelt.

2

Der 1972 geborene schwerstmehrfachbehinderte Kläger wird seit 1992 im Förder- und Betreuungsbereich des Diakoniewerkes O e. V. – Werkstatt B – als anerkannte Werkstatt für Behinderte betreut. Ziel war es, durch täglich verschiedene Förderangebote, z. B. Befüllen von Steckbrettern, Bemalen von Blättern, Gymnastik, seine Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhöhen und ihm eine sinnvolle Tagesstruktur zu geben. Als der Kläger am 20.01.2006 morgens das Werkstattgebäude betrat, stieß er gegen die sich automatisch seitlich öffnende Eingangstür, wobei ihm die Krone des vorderen linken Schneidezahns abbrach.

3

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.12.2006 die Anerkennung des Unfallereignisses vom 20.01.2006 als Arbeitsunfall ab. Der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gehört. Er habe nur Arbeiten im Sinne einer Beschäftigungstherapie ausgeführt, die jedoch wirtschaftlich nicht verwertbar seien. Versicherungsschutz bestünde aber nur dann, wenn der Behinderte in der Lage sei, regelmäßig im Rahmen der planmäßigen Organisation der betreuenden Einrichtung produktive bzw. wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten zu verrichten. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.06.2007 zurück. Bei dem vom Kläger wahrgenommenen Förderangeboten handle es sich nicht um produktive bzw. wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten.

4

Sein Begehren hat der Kläger mit der am 02.07.2007 zum Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage weiter verfolgt. Ziel der Förderung im Betreuungsbereich der Werkstatt sei es gewesen, die Voraussetzungen für seine Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen.

5

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 26.06.2008 den Bescheid der Beklagten vom 11.12.2006 und den Widerspruchsbescheid vom 06.06.2008 aufgehoben und festgestellt, dass das Unfallereignis vom 20.01.2006 einen Arbeitsunfall darstellt. Versicherte Tätigkeit sei nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Daher könne dahinstehen, ob der Kläger am 20.01.2006 bereits die Eingangstür durchschritten hatte, als es zu dem Anstoß gekommen sei. Vorliegend seien bezüglich seiner Tätigkeit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII gegeben. Zwar sei der Kläger vorliegend nicht in einer Werkstatt für Behinderte, sondern unter

dem so genannten "verlängerten Dach" einer solchen Werkstatt tätig gewesen. Dies schließe aber den Versicherungsschutz ebenso wenig aus wie die Tatsache, dass sich die Unfallversicherungsträger im Sinne einer Konvention (HVBG 4/2003) dahingehend verständigt haben, dass im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich stets Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII bestehe. Auch die Absolvierung von Fördermaßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit mit der Perspektive, in die eigentliche Werkstatt für Behinderte aufgenommen zu werden, sei eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII. Auch wenn eine Einrichtung im Sinne des § 136 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neunter Teil (SGB IX) rein rechtlich gesehen nicht zur Werkstatt für Behinderte im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX gehöre, bestehe jedoch eine organisatorische Angliederung, die es rechtfertige, bezüglich des Unfallversicherungsschutzes eine Gleichbehandlung zwischen den Teilnehmern an Fördergruppen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und an Fördergruppen in angegliederten Einrichtungen vorzunehmen (so auch Wolber, Verlängertes Dach der Werkstatt für Behinderte, Sozialversicherung 1993, S. 13, 14).

6

Gegen den der Beklagten am 29.08.2008 zugestellten Gerichtsbescheid hat sie am 11.09.2008 Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegt. Der Kläger sei lediglich im Förder- und Betreuungsbereich der Werkstatt betreut worden und daher nicht in der Einrichtung tätig gewesen. Versicherungsschutz bestehe lediglich im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, nicht jedoch im Förder- und Betreuungsbereich.

7

In der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2010 hat der Senat die Leiterin des Förder- und Betreuungsbereichs A P und den Verwaltungsleiter der Werkstatt für Behinderte J Z als Zeugen vernommen. Bezüglich der Einzelheiten ihrer Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Sie haben die Beobachtungs- und Entwicklungsberichte über den Kläger vom 16.12.2004 und 25.01.2008 übergeben.

8

Die Beklagte beantragt,

9

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 26.06.2008 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

10

Der Kläger beantragt,

11

die Berufung zurückzuweisen.

12

Er erachtet den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid für zutreffend.

13

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Daher war der Gerichtsbescheid des SG vom 26.06.2008 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Bescheid der Beklagten vom 11.12.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

15

Das Unfallereignis vom 20.01.2006 stellt keinen Arbeitsunfall dar. Versicherte Tätigkeit ist zwar – wie vom SG zutreffend angenommen – nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Kläger ist am 20.01.2006 auf dem Weg zum Förder- und Betreuungsbereich gegen die sich automatisch seitlich öffnende Tür der Werkstatt für Behinderte gestoßen. Der Aufenthalt des Klägers im Förder- und Betreuungsbereich der Werkstatt für Behinderte steht jedoch nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher war auch der Weg dorthin nicht versichert.

1.

16

Der Aufenthalt des Klägers im Förder- und Betreuungsbereich der Werkstatt für Behinderte war zum Unfallzeitpunkt nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII versichert. Nach der genannten Norm in der zum Unfallzeitpunkt geltenden Fassung sind kraft Gesetzes behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, versichert. Der an die Werkstatt für Behinderte angegliederte Förder- und Betreuungsbereich gehört nicht zur Werkstatt für Behinderte.

a)

17

Das ergibt bereits die wörtliche Auslegung des § 136 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der zum Unfallzeitpunkt geltenden Fassung. Gemäß § 136 Abs. 1 SGB IX in der maßgeblichen Fassung ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 des SGB IX und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Nach § 136 Abs. 2 SGB IX in der maßgeblichen Fassung steht die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung

zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich nicht zulassen. Nach § 136 Abs. 3 SGB IX in der zum Unfallzeitpunkt geltenden Fassung sollen behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

18

Der Kläger war im Betreuungs- und Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX tätig. Dieser gehört bereits nach dem Wortlaut nicht zur Werkstatt für Behinderte i. S. des § 136 Abs. 1 und 2 SGB IX (ebenso: Kruschinsky, in: Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, Gesetzliche Unfallversicherung, § 2 Rdnr. 380; Bereither-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 1/10, Ziff. 9.11; Redding, Der Sozialversicherungs-Fachangestellte 2002, S. 71, 80; Schorn, SozSich 2003, S. 19, 26; a. A. Wolber; Die Sozialversicherung 1993, S. 13 f.). Zudem verweist § 136 Abs. 1 SGB IX auf das Kapitel 5 des Teils 1 des SGB IX. Dort sind in den §§ 40, 41 SGB IX lediglich Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich, nicht jedoch im Förder- und Betreuungsbereich geregelt.

b)

19

Dies bestätigen auch die Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1365). Gem. § 1 Abs. 1 WVO hat die Werkstatt für behinderte Menschen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie (lediglich) die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX (nicht auch des § 136 Abs. 3 SGB IX) aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann. Die WVO beinhaltet u. a. Regelungen über das Eingangsverfahren (§ 3 WVO), den Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO) und den Arbeitsbereich (§ 5 WVO), nicht jedoch den Förder- und Betreuungsbereich.

c)

20

Voraussetzung der Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX ist nach dessen klarem Wortlaut, dass der behinderte Mensch "wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen" kann (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.1997 – 2 RO 32/96 –, zitiert nach Juris, Rdnr. 19; BSG, Urteil vom 28.06.1988 – 2 RU 14/87 –, zitiert nach Juris, Rdnrn. 26, 30; BSG, Urteil vom 28.02.1990 – 2 RU 28/89 –, zitiert nach Juris, Rdnr. 22; BSG, Urteil vom 13.06.1989 – 2 RU 1/89 –, zitiert nach Juris, Rdnr. 14).

21

Das war beim Kläger nach den übereinstimmenden glaubhaften Aussagen der Zeugen Z und F in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und der Aussage der Werkstattdleiterin D gegenüber dem Berufshelfer der Beklagten ausweislich dessen Bericht vom 25.09.2007 zum Unfallzeitpunkt nicht der Fall. Selbiges ergibt sich auch aus dem zum Unfallzeitpunkt aktuellsten Beobachtungs- und Entwicklungsbericht über den Kläger vom 16.12.2004.

22

Der Kläger erbrachte zum Unfallzeitpunkt ausweislich der im Bericht des Berufshelfers vom 25.09.2007 wiedergegebenen Auskunft der Werkstattleiterin D "in keinem Fall wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten". Auch erfüllte der Kläger ausweislich der Auskunft der Werkstattleiterin nicht die Voraussetzungen, um zu einem späteren Zeitpunkt im Arbeitsbereich eingesetzt zu werden. Das bestätigt auch der zitierte Beobachtungs- und Entwicklungsbericht. Darin war als Ziel gerade nicht die Aufnahme in den Arbeitsbereich oder einen anderen Bereich der Werkstatt genannt.

23

Auch der Zeuge Z als Verwaltungsleiter der Werkstatt und die Zeugin P haben bestätigt, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbracht hat. Sie haben beide betont, dass die im Förder- und Betreuungsbereich untergebrachten Menschen in erster Linie dort betreut werden, ihnen Hilfe z. B. beim Essen und den Toilettengängen gewährt wird.

24

Aus dem zum Unfallzeitpunkt aktuellsten Beobachtungs- und Entwicklungsbericht über den Kläger vom 16.12.2004 geht ebenfalls hervor, dass der Schwerpunkt der Förderung des Klägers im lebenspraktischen Bereich lag. Dem Kläger wurde maßvolles Portionieren der Speisen sowie der angemessene Umgang mit Messer und Gabel trainiert. Im Bereich der Toilettenbenutzung waren Hilfestellungen erforderlich (z. B. beim Benutzen des Toilettenpapiers, Spülen, Hände waschen). Auch beim An- und Auskleiden waren Hinweise und Hilfestellungen notwendig.

25

Der zum Unfallzeitpunkt noch nicht vorliegende Beobachtungs- und Entwicklungsbericht vom 25.01.2008 bestätigt zudem, dass sich seit dem 16.12.2004 kein grundlegend anderes Leistungsbild des Klägers aufgetan hat. Darin wird ausgeführt, dass das Sozialverhalten des Klägers auch weiterhin von der Unfähigkeit, sich an alltägliche Anforderungen zu halten, gekennzeichnet ist. Er ist behinderungsbedingt nicht in der Lage, sich bei Förderheiten angemessen zu verhalten. Aufgrund seiner autistischen Behinderung lebt der Kläger nach wie vor in seiner eigenen Welt und versteht Regeln und Normen der Gemeinschaft nur unzureichend. Diese haben für ihn keine Bedeutung. Um dennoch eine Gruppenfähigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu erreichen, ist eine intensive Betreuung des Klägers in der Kleingruppe erforderlich. Das maßvolle Portionieren bereitet dem Kläger weiterhin erhebliche Schwierigkeiten, weshalb dies nach wie vor trainiert wird. Im Bereich der persönlichen Hygiene benötigt er klare Anweisungen. Beim Benutzen des Toilettenpapiers ist er auf Hilfe des Personals angewiesen, beim Händewaschen und Abtrocknen braucht er verbale Anleitung. Auch zum Anziehen benötigt er Motivation und klare Aufforderungen. Im Bericht wird klar eingeschätzt, dass der Kläger den Anforderungen im Arbeitsbereich auch weiterhin nicht gewachsen ist.

26

Die im Rahmen der Arbeitstherapie vom Kläger vorgenommenen Verrichtungen führen nach den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen und der Einschätzung unter 3.6 des zum Unfallzeitpunkt vorliegenden Beobachtungs- und Entwicklungsberichts nicht zu einem Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung. Die vom Kläger – nach dem zitierten Beobachtungs- und Entwicklungsbericht – ausschließlich an Tagen guter psychischer Verfassung und lediglich mit steter Anleitung und Hilfestellung in ein

Steckbrett eingelegten und danach in eine Plastiktüte gefüllten Nägel mussten ausweislich der glaubhaften Aussagen der Zeugin P stets nachkontrolliert und nachgearbeitet werden.

d)

27

Das gefundene Ergebnis entspricht auch der Leitlinie für verwaltungspraktische Sachbearbeitung "Bildungsmaßnahmen und damit zusammenhängende Fragen des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeiten" (Rundschreiben DGUV, UV-Recht 010/2009 vom 20.03.2009 – abgedruckt in: Lauterbach, SGB VII, Rn. 166). Danach sind lediglich die im Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich tätigen Behinderten einer Werkstatt für Behinderte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII unfallversichert (vgl. auch BMA, Zuständige Unfallversicherungsträger für bestimmte Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, HVBG-Info 35/1999, S. 3310, 3313).

e)

28

Das Ergebnis berücksichtigt, dass auch behinderte Menschen, die nicht in eine Werkstatt für Behinderte eingegliedert sind, sondern sich in einem Pflegeheim oder Wohnheim für behinderte Menschen befinden, die ebenfalls ergotherapeutische Maßnahmen durchführen, hierbei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Ebenso wenig stehen in einem heilpädagogischen Heim betreute Heiminsassen unter Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, die sich dort befinden, um Verhaltensstörungen abzubauen, Nachhilfe in den Schulfächern zu erhalten sowie an Arbeitsgemeinschaften, therapeutische Gruppen und Gesprächsrunden teilzunehmen (BSG, Urteil vom 28.06.1988 – 2 RU 14/87 –, zitiert nach Juris, Rdnr. 30; BSG, Urteil vom 12.07.1979, SozR 2000 § 539 Nr. 60).

2.

29

Der Kläger stand zum Unfallzeitpunkt auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII unter Versicherungsschutz. Danach besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes für Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebswerkstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen. Eine berufliche Aus- und Fortbildung lag bereits deshalb nicht vor, weil der Kläger sich lediglich im Förder- und Betreuungsbereich befand und folglich keine berufliche Bildung beabsichtigt war bzw. vorgenommen wurde.

3.

30

Ein Versicherungsschutz war auch nicht gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII gegeben. Danach sind Personen versichert, die wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte tätig werden. Die Vorschrift setzt voraus, dass es sich um eine mehr oder weniger vorübergehende, ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handelt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ungeachtet des Beweggrundes zu dem Entschluss, tätig zu werden, unter solchen Umständen tatsächlich geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnelt (BSG, Urteil vom 05.07.2005 – B 2 U 22/04 R – SozR 4-2700 § 2 Nr. 6; Kruschinsky, a. a. O., § 2 Rdnr. 804). Eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert liegt vor, wenn es sich um menschliches Verhalten handelt, das

wirtschaftlich als Arbeit gewertet werden kann (Kruschinsky, a. a. O., Rdnr. 812). Die versicherte Tätigkeit muss objektiv schon deshalb einen, wenn auch noch so geringen, wirtschaftlichen Wert haben, damit eine Ähnlichkeit zu einer Arbeit eines Beschäftigten festgestellt werden kann (BSG, Urteil vom 01.07.1997 – 2 RU 32/96 –, zitiert nach Juris, Rdnr. 22). Sie muss eine fremdwirtschaftliche Zweckbestimmung haben (BSG, Urteil vom 01.07.1997 – 2 RU 32/96 –, zitiert nach Juris, Rdnr. 22; Kruschinsky, a. a. O., Rdnrn. 825, 830). Eine Tätigkeit, die derart geringwertig ist, dass sie nur noch der Tätigkeit eines behinderten Menschen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen ähnlich ist, reicht bereits in der Regel nicht mehr aus, um den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII zu begründen (Kruschinsky, a. a. O., Rdnr. 812 a).

31

Gemessen an diesen Maßgaben lag beim Kläger keine Tätigkeit wie ein Beschäftigter vor. Es war bereits keine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert gegeben.

32

Ferner war seine Tätigkeit nicht dazu bestimmt, einem fremden Unternehmen zu dienen. Der Kläger erbringt nach Auskunft der Werkstattdirektorin ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke, nicht jedoch fremdwirtschaftlichen Zwecken, dienende Tätigkeiten. Denn sein Aufenthalt im Förder- und Betreuungsbereich zielte und zielt ausschließlich auf seine eigene Therapie ab, um ihm ein sinnvolles Leben und eine Tagesstruktur zu ermöglichen.

33

Das gilt auch für die im Rahmen der Arbeitstherapie vorgenommenen Verrichtungen. Der Zeuge Z hat glaubhaft erklärt, dass die Verrichtungen des Klägers im Förder- und Betreuungsbereich einem Beschäftigungsverhältnis nicht ähneln und sie nicht fremdwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die vom Kläger – nach dem Beobachtungs- und Entwicklungsbericht vom 16.12.2004 – ausschließlich an Tagen guter psychischer Verfassung und lediglich mit steter Anleitung und Hilfestellung in ein Steckbrett eingelegten und danach in eine Plastiktüte gefüllten Nägel mussten stets nachkontrolliert und nachgearbeitet werden. Daraus ist für den Senat klar ersichtlich, dass die im Rahmen der Arbeitstherapie vorgenommenen Verrichtungen keinesfalls den (fremd)wirtschaftlichen Zwecken der Werkstatt dienen, sondern ausschließlich der Therapie des Klägers. Der Betreuer, der dem Kläger auch zu dieser zweimal pro Woche maximal 30 bis 40 Minuten durchgeführten Verrichtung stets anleitet und ihm Hilfestellungen gibt, könnte die Tätigkeit – würden (fremd)wirtschaftliche Interessen der Werkstatt im Vordergrund stehen – unvergleichbar effektiver und exakter erbringen. Dies kommt aber gerade nicht in Betracht, weil sie der Therapie des Klägers dient und ihm ein sinnvolles Leben ermöglichen soll.

34

Selbiges galt auch für die hauswirtschaftlichen Verrichtungen. Ausweislich des Beobachtungs- und Entwicklungsbericht des Klägers vom 25.01.2008 legt der Kläger im Rahmen der Arbeitstherapie an einzelnen Tagen ca. 30 Minuten Waschlappen – allerdings nur unter steter Aufsicht und verbaler Anleitung – zusammen. Auch diesbezüglich gilt das zum Stecken von Nägeln Ausgeführte.

35

Diese Therapiezielen dienenden Verrichtungen sind nach Überzeugung des Senats nicht vergleichbar mit der Situation einer Klägerin, die im Förder- und Betreuungsbereich täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr zusammengenähte Stoffstreifen auseinander schnitt und diese zu Wollstränden zusammenwickelte, die dann im Ar-

beitsbereich der Werkstatt weiterverarbeitet wurden und die hierfür ein "Arbeitstaschengeld" erhielt (BSG, Urteil vom 01.07.1997 – 2 RU 32/97 – zitiert nach Juris, Rdnr. 19). Hier konnten eine fremdwirtschaftliche Zweckbestimmung und gewisse Ähnlichkeit zu einem Beschäftigungsverhältnis – anders als beim Kläger – unproblematisch bejaht werden.

36

Das im Beobachtungs- und Entwicklungsbericht des Klägers vom 25.01.2008 angesprochene Falten von Kartonagen kann keine Berücksichtigung finden, weil der Kläger ausweislich des Berichts erst am Ende des Beobachtungszeitraums und damit nach dem maßgeblichen Unfallereignis an diese Verrichtung herangeführt wurde. Zudem ist diesbezüglich unter 3.6 des Berichts ausgeführt, dass er auch bei 1:1-Betreuung nur bzw. überwiegend Ausschuss produziert.

37

Nach alledem war der Gerichtsbescheid des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

38

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG. Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.